

Freie Universität Berlin

Dezentraler Wahlvorstand des FB's PolSozWiss

Bekanntmachung

Tag der Bekanntmachung: 20. Februar 2017
14195 Berlin (Dahlem), Ihnestr. 21, Tel. (030) 838 - 72198

Nr. DZ 011/17

Bekanntmachung über die Wiederholung der Neuwahl aller Mitglieder des **der Institutsräte der Wissenschaftlichen Einrichtungen am Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften am 09. und 10. Mai 2017**

1. Aktives und passives Wahlrecht

Aktiv und passiv wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der im Hinblick auf die Wiederholungswahl fiktiven Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**31. März 2017**) und am Wahltag (**09. und 10. Mai 2017**) Mitglied des FB Politik- u. Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin ist.

Aufgrund geänderter Rechtslage wird mitgeteilt, dass der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer/innen mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die Professor/inn/en und die Juniorprofessor/inn/en und mit aktiver Wahlberechtigung die außerplanmäßigen Professor/inn/en, die Honorarprofessor/inn/en, die Hochschuldozent/inn/en, die Privatdozent/inn/en, die Gastprofessor/inn/en sowie die emeritierten Professor/inn/en, soweit diese am 23. Oktober 1990 entpflichtet waren, angehören; der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiter/innen gehören mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und mit aktiver Wahlberechtigung die Gastdozent/inn/en und die Lehrbeauftragten an. Lehrbeauftragte, die an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge haben, müssen erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.

Jede/r Wahlberechtigte ist nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der er/sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**31. März 2017**) seine/ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Student/inn/en sind im Fachbereich/Zentralinstitut ihres (Hauptfach-) Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Sie haben diesen Bereich bei der Rückmeldung zu bezeichnen. Bei Student/inn/en, die in mehreren Hauptfächern studieren, ist der Fachbereich/das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem

Studierenden-Ausweis ausdrücklich ausgewiesen. Innerhalb eines Semesters kann diese Festlegung nicht geändert werden.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

2. Stimmrecht in Wissenschaftlichen Einrichtungen mit weniger als vier Hochschullehrer/innen/n

Gehören einer Wissenschaftlichen Einrichtung lediglich drei Hochschullehrer/innen an, sind bei Sitzungen dieses Institutsrats außer diesen nur der/die Vertreter/in der Akademischen Mitarbeiter/innen sowie, je nach Entscheidung des zuständigen Fachbereichsrats entweder der/die Vertreter/in der Student/inn/en oder der/die Vertreter/in der Sonstigen Mitarbeiter/innen stimmberechtigt. Bei nur zwei Hochschullehrer/inne/n in einer Wissenschaftlichen Einrichtung ist außer diesen nur der/die Vertreter/in der Akademischen Mitarbeiter/innen stimmberechtigt. Bei nur einer/einem Hochschullehrer/in ist nur diese/r stimmberechtigt. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrats gehören diesem mit beratender Stimme an (§ 1 Abs. 1-3 der Einstweiligen Regelung des Präsidenten vom 15.11.1990).

3. Übersicht über die Wissenschaftlichen Einrichtungen

WE 01:	Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaften
WE 02:	Institut für Soziologie
WE 03:	Institut für Publizistik- u. Kommunikationswissenschaften
WE 04:	Institut für Sozial- u. Kulturanthropologie

4. Auslage des Wähler/innen/verzeichnisses

Das Wähler/innen/verzeichnis wird vom **18. April 2017 bis zum 03. Mai 2017** in der Zeit **von 9.00 bis 12.00 Uhr** in der zuständigen Verwaltung (Ihnestraße 21, 14195 Berlin) zur Einsicht ausgelegt.

5. Einspruch gegen das Wähler/innen/verzeichnis

Jede/r Wahlberechtigte kann während der Auslegungsfrist des Wähler/innen/verzeichnisses, also bis zum **03. Mai 2017, 12.00 Uhr**, beim Dezentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wähler/innen/verzeichnis seiner/ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einsprechende bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

6. Wahlvorschläge

Da es sich um eine Wiederholungswahl handelt, bei der die Entscheidung hinsichtlich der Wahlvorschläge keine Änderungen vorzunehmen sind, verbleibt es bei den ursprünglich für die Neuwahl aller Mitglieder des Fachbereichsrats zugelassenen Wahlvorschlägen, die bereits am 22. November 2016 mit der Bekanntmachung des Dezentralen Wahlvorstands Nr. 006/16 bekannt gemacht wurde. Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen; es erfolgt *keine* Streichung dieser Wahlvorschläge aufgrund von nunmehr nicht mehr ausreichender Bewerber/innen/zahl. Sofern eine Streichung von einer oder mehrerer Personen in den Wahlvorschlägen erfolgt, wird eine aktualisierte Fassung der Wahlvorschläge am 18. April 2017 bekanntgegeben. Gegen die Entscheidung der Streichung einer oder mehrerer Personen in den Wahlvorschlägen kann jede/r Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Dezentralen Wahlvorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

7. Gestaltung der Stimmzettel

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem der/die Wähler/in eine/n der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerber/innen kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für den/die Bewerber/in und zugleich für die Liste, der er/sie angehört. Auf den Stimmzetteln sind die Namen mindestens der drei ersten Bewerber/innen jedes Wahlvorschlages aufzuführen. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerber/innen, als auf dem Stimmzettel aufgeführt sind, so wird dem/der Wähler/in durch eine Leerzeile die Möglichkeit gegeben, zum Zweck der Stimmabgabe den Namen eines/einer nicht aufgeführten Bewerbers/Bewerberin aus dem betreffenden Wahlvorschlag einzutragen. Der Dezentrale Wahlvorstand behält sich vor, alle Bewerber/innen auf dem Stimmzettel aufzuführen, wenn dies reproduktionstechnisch geeignet ist.

Liegt dagegen bei der Wahl innerhalb einer Gruppe zum Fachbereichsrat höchstens ein zugelassener Wahlvorschlag vor, findet insoweit eine Mehrheitswahl statt. Bei der Mehrheitswahl sind die Namen aller Bewerber/innen in der Reihenfolge des zugelassenen Wahlvorschlages aufzuführen; dabei hat der/die Wähler/in so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.

8. Urnenwahl

Jede/r Wahlberechtigte kann unter Vorlage seines/ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen.

9. Briefwahl

Die Briefwahl kann vom/von der Wahlberechtigten bis zum **4. Mai 2017, 12.00 Uhr**, schriftlich beim Dezentralen Wahlvorstand beantragt werden; die Briefwahlunterlagen sind beim Dezentralen Wahlvorstand persönlich oder durch eine/n Bevollmächtigte/n, die/der eine Vollmacht vorzuweisen hat, abzuholen. Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung solcher Anträge bittet der Dezentrale Wahlvorstand die Antragsteller/innen im Antrag die Bezeichnung der Wahl, den Familiennamen, den Vornamen, die Mitgliedergruppe und den Hochschulbereich anzugeben.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen/ihren Stimmzettel, legt diesen in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss der/die Wahlberechtigte durch seine/ihre Unterschrift versichern, dass er/sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung, **10. Mai 2017, 15.00 Uhr**, beim Dezentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung, also im Wahllokal, abgegeben werden. Der Zentrale Wahlvorstand empfiehlt die Versendung des Wahlbriefs mittels der Deutschen Post AG. Das Risiko der Postbeförderung trägt der/die Wahlberechtigte.

Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass ein/e Wähler/in an Urnen- und Briefwahl teilgenommen hat, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

10. Wahllokal

Standort Dahlem:
Ihnestr. 21, 14195 Berlin, Foyer im EG

Öffnungszeiten:	Dienstag, 09.05.2017	10.00 - 16.00 Uhr
	Mittwoch, 10.05.2017	10.00 - 15.00 Uhr

Die Auszählung aller Stimmen erfolgt am 10.05.2017 ab ca.15.00 Uhr ausschließlich in der Ihnestr. 21, Raum 202 (Konferenzraum).

10. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstandes, Tel. (030) 838 – 72198.